

blossen Parteiinteressen abzuheben. Es geht um die «Wiedergewinnung des Ansehens im Auslande».¹¹² Hier ist der Zwang zur Verständigung bereits angetönt: Die gegenseitige Respektierung zur Erhaltung des Landes.

b) Hintergründe

Bei der Verfassungsgebung ist der Proporz angesprochen. Seine Verwirklichung wird jedoch aufgeschoben. Die Parteien haben sich noch nicht etabliert. Sie sind noch nicht zu den politischen Willensträgern im Staate geworden. Sie sind noch nicht «legitimiert». Der Proporz wird vornehmlich mit der Frage der Parteienlegitimierung in Verbindung gebracht. Die Idee, eine der Parteienstärke entsprechende Vertretung in den Behörden, war zwar im Ansatzpunkt vorhanden — die Schlossabmachungen greifen diese Frage auf —, doch sprechen die politischen Verhältnisse und Machtstrukturen gegen eine Einführung des Verhältniswahlrechtes.

Der Proporz wird auf Behörden- und namentlich auch auf Regierungsebene praktiziert.¹¹³ Eindeutige Mehrheitsverhältnisse im Landtag halten die Mehrheitspartei bzw. Regierungspartei davon ab, sich ernstlich mit der Frage der Einführung des Verhältniswahlrechtes zu befassen. Dies trifft sowohl auf die Volkspartei wie später auch auf die Bürgerpartei zu.¹¹⁴ Es sind andererseits aber gerade diese einseitigen Mehrheitsverhältnisse im Landtage, die nach 1932 den Ruf nach dem Proporz unüberhörbar machen und nicht mehr verstummen lassen, denn es geht um die politische Bedeutung der Minderheitspartei (Volkspartei) auf Landesebene, ist sie doch im Landtag kaum ihrer Parteistärke entsprechend repräsentiert. Sie kann im Landtag nicht im Namen des Volkes, d. h. als «Volks»partei, auftreten. Sie hat hier höchstens den Rang einer kleinen Gruppe (Splittergruppe), was ihrem Wähler-Volkspotential keineswegs entspricht. Von diesem Moment an bekommt der Proporz auch eine andere Sinndeutung. Es geht einerseits um Parteiinteressen, andererseits um Volksinteressen, will doch die Volkspartei das Volk, seine Wähler im Landtag vertreten. Das Volk in all seinen politischen Schattierungen war im Landtag

¹¹² L. N. Nr. 11, 7. Februar 1934.

¹¹³ «Landeskalender», O. N. Nr. 38, 17. Mai 1922.

¹¹⁴ So die Mehrheitsverhältnisse von 1922—28 und die Mehrheitsverhältnisse von 1928—36.